

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Haimhausen (Hebesatzsatzung)

vom 17 05 2024

Die Gemeinde Haimhausen erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes und § 16 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes folgende Satzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) Haushaltsjahr 2024 und Folgejahre

420 v.H.

b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) Haushaltsjahr 2024 und Folgejahre

420 v.H.

2. Gewerbesteuer

Haushaltsjahr 2024 und Folgejahre

340 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Gemeinde Haimhausen vom 19.03.2021 außer Kraft.

Haimhausen, 17.05.2024



Peter Felbermeier Erster Bürgermeister